



Name der entgegennehmenden Stelle
Stadt Tangermünde

Anschrift
Lange Str. 61, 39590 Tangermünde

**Antrag auf einfache
Melderegisterauskunft**
gemäß § 44 Bundesmeldegesetz

Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen, sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen. **freiwillige Angabe*

Angaben zur Person		Die Angaben zu Ihrer Person werden auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e) der DSGVO ausschließlich zum Zweck Ihres Antrages erhoben, gespeichert und genutzt.	
1 Name, Vorname, Firma:		2 Geburtsname, falls vorhanden:	
3 Geburtsdatum:		4 Geburtsort, ggf. Geburtsland:	
5 Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):			
6 Telefon/Mobilfunk: *		7 E-Mailadresse: *	

gesuchte Person	Um Ihre Anfrage bearbeiten zu können, sind mindestens drei Angaben zur gesuchten Person (Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift mit Hausnummer und/oder das Geburtsdatum) erforderlich. Für eine optimale Bestimmung der gesuchten Person sind weitere Daten hilfreich. Die Person, über die Auskunft erteilt werden soll, muss anhand Ihrer im Antrag gemachten Angaben zweifelsfrei zu identifizieren sein. Können Verwechslungen nicht völlig ausgeschlossen werden, darf die Melderegisterauskunft nicht erteilt werden. Für die erteilte Auskunft kann keine Gewähr übernommen werden, insbesondere nicht dafür, dass die gesuchte Person mit der von der Meldebehörde genannten Person identisch ist.
8 Name, Vorname:	
9 letzte bekannte Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):	
10 Geburtsdatum:	11 Geburtsort:
12 weitere Hinweise (z.B. frühere Namen, frühere Anschriften, etc.):	

Verwendungszweck	Mit der Anfrage ist anzugeben, ob die gewünschte Auskunft für gewerbliche Zwecke verwendet wird. Gewerblich ist jede fortgesetzte Tätigkeit, welche selbständig ausgeübt wird und planmäßig sowie dauernd auf die Erzielung eines nicht nur vorübergehenden Gewinnes gerichtet ist. Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese durch Ankreuzen der Auswahlfelder anzugeben. Wird die Auskunft nicht für eigene Zwecke eingeholt (Auftragsdatenverarbeitung) sind der Name des/r Auftraggeber/s, sowie der gewerbliche Zweck einzutragen, den der Auftraggeber mit der beantragten Auskunft verfolgt.		
13 Die Auskunft wird verwendet zu:			
<input type="checkbox"/>	privaten Zwecken		
<input type="checkbox"/>	gewerblichen Zwecken, und zwar:		
<input type="checkbox"/>	Forderungsmanagement	<input type="checkbox"/>	Markt-, Meinungs-, Sozialforschung
<input type="checkbox"/>	Aktualisierung eigener Bestandsdaten	<input type="checkbox"/>	Bonitätsrisikoprüfungen
<input type="checkbox"/>	Adressabgleich	<input type="checkbox"/>	Adresshistorisierung für Dritte
<input type="checkbox"/>	Adressermittlung und -weitergabe an:		
<input type="checkbox"/>	zusätzlicher gewerblicher Zweck sowie ggf. weitere Empfänger der Daten:		

14 Ort, Datum:

15 Unterschrift:

Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie die Auskunft weder für Adresshandel, noch für Direktwerbung verwenden werden.

Die Gebühr für die Auskunftserteilung beträgt **für jede Auskunft:**

- einfache Melderegisterauskunft gemäß § 44 Bundesmeldegesetz (BMG)
 - ohne besondere Ermittlungen: **10,00 EUR**
 - besondere Ermittlungen erforderlich: **15,00 EUR**

Auskünfte sind auch dann gebührenpflichtig, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist oder die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann.

Die Antragsgebühr wird mittels Gebührenbescheid erhoben. Dieser liegt unserer Antwort bei. Zzgl. werden die aktuellen Portokosten berechnet.

Im Falle einer neutralen Antwort:

Die neutrale Antwort wird auf der Grundlage des §44 des BMG sowie Punkt 44.1.3.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift immer dann erteilt, wenn mit den von der anfragenden Person oder Stelle gemachten Angaben im Melderegister keine Person oder mehrere Personen gefunden wurden oder wenn eine Auskunftssperre nach §51 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach §52 BMG vorliegt oder sonstige schutzwürdige Interessen gemäß §8 BMG der Erteilung einer Auskunft entgegenstehen.

Dies dient dem Zweck, aus der Antwort der Meldebehörde einen Rückschluss auf das Vorliegen einer Auskunftssperre oder eines bedingten Sperrvermerks zu verhindern.